



**Datenblatt zur Verpflichtungserklärung
nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Hinweis: Bitte vollständig und leserlich ausfüllen !!!

Persönliche Daten des die Verpflichtung abgebenden Antragstellers (Gastgeber):

Name	
Vorname	
Geburtsdatum / Geburtsort	/
Familienstand / Telefon-Nr.	/
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Staatsangehörigkeit	
Identitätsdokument des Verpflichtungsgebers:	
<input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.: _____ <input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr.: _____	
ausgeübter Beruf	
Name und Anschrift des Arbeitgebers	
Das Arbeitsverhältnis ist	<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis: _____._____._____

Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gastgebers:

	<i>Gastgeber:</i>	<i>Ehegatte/Lebenspartner:</i>
Monatl. Nettoeinkommen:	€	€
Kindergeld:	€	€
sonstiges Einkommen:	€	€

Anzahl der Personen die zum Haushalt gehören (**alle außer Gastgeber**) **Name+Geburtsdatum:**

Anzahl Personen ab 18 Jahre	
Anzahl Personen zwischen 14 und 17 Jahre	
Anzahl Personen zwischen 6 und 13 Jahre	
Anzahl Personen unter 6 Jahre	
Anzahl der Personen denen ich unterhaltspflichtig bin (z.B. nicht im selben Haushalt lebende Kinder, geschiedene Ehepartner)	

Weitere Personen in meinem Haushalt erzielen Einkommen: nein ja Höhe: _____ €

Mein Haus / Meine Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von _____ m² und hat _____ Zimmer

<input type="checkbox"/> monatl. <u>Warmmiete</u> für meine Wohnung	€
<input type="checkbox"/> monatl. Betriebskosten für mein Eigenheim	€
evtl. monatl. Raten Darlehens- und Kreditverpflichtungen	€
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung	€
Höhe ggf. weiterer unausweichlicher finanzieller Verpflichtungen	€

Persönliche Angaben zum eingeladenen Gast:

Name	
Vorname	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum / Geburtsort	/
Staatsangehörigkeit / Familienstand	/
Reisepass-Nr.	
wohnhaft in (Adresse)	
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragsteller	

und folgende sie/ihn begleitende Personen: (nur Ehegatten und Kinder)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Reisepass-Nr.
<i>Ehegatte:</i>				
<i>Kind:</i>				
<i>Kind:</i>				

Zweck des Aufenthalts: Besuch (max. 90 Tage) Einreise zur Eheschließung
 Studium / Schulbesuch Familienzusammenführung
 andere Gründe:

Ich habe bereits für diese oder andere Personen eine Verpflichtungserklärung abgegeben:

nein ja

wenn ja: Die Person(en) hat/haben Deutschland wieder verlassen
 Die Person(en) hat/haben Deutschland nicht wieder verlassen

Die Verpflichtung gilt ab dem (tatsächlichen) Einreisedatum, frühestens ab _____._____.

Erklärung:

Hiermit wird bestätigt, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Wir wissen / Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte über unsere/meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Ausländerbehörde bei anderen öffentlichen Stellen eingeholt werden dürfen. Mit der Speicherung der angegebenen Daten gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2h AufenthV sind wir/ bin ich einverstanden.

Ort, Datum	Antragsteller/in
_____	_____
	Unterschrift



Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

.....
Ort, Datum

Name des sich Verpflichtenden:
Name, Vorname (leserlich)

Unterschrift:

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Einladung ausländischer Gäste)

Sie möchten einen ausländischen Gast zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Wenn Ihr Gast der deutschen Auslandsvertretung nicht nachweisen kann, dass der Besuchsaufenthalt in Deutschland ausreichend finanziell abgesichert ist (Lebensunterhalt, Krankenversicherungsschutz), verlangt die Auslandsvertretung eine sog. Verpflichtungserklärung. Mit dieser verpflichten Sie sich als Gastgeber, den ausländischen Gast unterzubringen, dessen Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts zu finanzieren und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherzustellen. Zusammengefasst: Sie verpflichten sich, für alle evtl. der öffentlichen Hand entstehenden Kosten bis zur tatsächlichen Ausreise aufzukommen (vgl. Erklärung des Verpflichtungsgebers).

Die Ausländerbehörde prüft nur Ihre Bonität (Zahlungsfähigkeit) und beglaubigt Ihre Unterschrift (daher ist Ihre persönliche Vorsprache erforderlich). Das Original der beglaubigten Verpflichtungserklärung senden Sie bitte Ihrem Gast zu, der sie dann der Auslandsvertretung vorlegt. Die Visumsentscheidung selbst obliegt allein der jeweiligen Botschaft. Informationen zum Visumsverfahren finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Als aktuelle Nachweise zur Bonitätsprüfung sind der Ausländerbehörde z. B. folgende Unterlagen des Verpflichtungsgebers vorzulegen (können variieren):

- Einkommensnachweise der letzten drei Monate **sämtlicher im Haushalt lebender Personen** (z. B. Gehaltsbescheinigungen, Lohnzettel etc.) bei Rentner den Rentenbescheid+Kontoauszug

Bei Selbständigen und freiberuflich tätigen Personen: 3 letzten vorliegenden Steuerbescheide und aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters, Gewinn- und Verlustrechnung (für die Jahre in denen kein Steuerbescheid vorliegt bis einschließlich des laufendes Jahres, Bilanz Krankenversicherungsnachweis + Altersvorsorge

- ggf. Nachweise für Darlehens- und Kreditverpflichtungen (Vertrag + Kontoauszug),
- Kindergeld (Kontoauszug), Unterhaltsverpflichtungen (Urteile, Kontoauszüge) etc.
- Mietvertrag + Kontoauszug oder Kaufvertrag bzw. Grundbuchauszug für Haus/Wohnung, Grundabgabenbescheid oder Kontoauszug von der Grundsteuer
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis des Gastgebers
- Reisepasskopie des Gastes
- Unterschriebene Erklärung des Verpflichtenden
- **bei Familiennachzug:** A1-Zertifikat, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Krankenkassenbescheinigung

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der Rückseite!

Weitere Hinweise:

- Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt **29,- €**
- Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Gastgeber im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
- Alle Angaben sind grundsätzlich freiwillig. Bei unvollständigen Angaben kann die Bonität allerdings nicht bescheinigt werden. Bewusst falsche Angaben sind strafbar.

Ansprechpartner:

Frau Kroll

Tel.: 08431/57-336 (nur vormittags)

Fax: 08431/57-364

E-mail: auslaenderamt@lra-nd-sob.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag

**8:30 Uhr bis 11:00 Uhr
(bitte eine Wartemarke lösen)**

Mittwoch, Donnerstag

**nach Terminvereinbarung
nur vormittags**

Für weitere Fragen steht Ihnen die Ausländerbehörde gerne zur Verfügung.

Ihre Ausländerbehörde

Information zum Datenschutz

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Landkreis
Neuburg-
Schrobenhausen



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist **das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ausländerbehörde, Platz der Deutschen Einheit 1 in 86633 Neuburg a.d. Donau, Tel. +49 (0) 8431 – 57-0**. Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen erreichen Sie unter: **Tel. +49 (0) 8431 – 57-0, E-Mail: datenschutz@lra-nd-sob.de**. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Vorstehende Information habe ich heute erhalten.

Neuburg a.d. Donau, _____

Unterschrift

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (Abl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift /Signature / Signature